

## Neue sachliche Freibeträge

### => selbstgenutzte Wohnimmobilien

Die Vererbung einer selbst genutzten Immobilie an einen **Ehegatten** bzw. den **eingetragenen Lebenspartner** bleibt **steuerfrei**. Voraussetzung ist, dass sie nach dem Erwerb 10 Jahre lang vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken genutzt wird.

Wird sie an **Kinder** oder **Enkel**, deren Elternteil bereits verstorben ist, vererbt, fällt ebenfalls keine Erbschaftsteuer an, wenn die Wohnfläche bis 200qm groß ist. Auch hier gilt die 10-Jahres-Regel.

Wird das Familienheim innerhalb der 10-Jahres-Frist verkauft oder vermietet, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Sollten dafür allerdings zwingende Gründe vorliegen, z. B. Tod oder Pflegebedürftigkeit nach der Pflegestufe 3, wird eine Ausnahme von der Besteuerung gemacht.

### => vermietete Wohnimmobilien

Bei vermieteten Wohnimmobilien wird ein Abschlag von 10% vorgenommen.

### => unternehmerisches Vermögen

Es gibt zwei Optionsmöglichkeiten, deren Wahl bindend ist.

#### Option 1:

85%ige Freistellung des Betriebsvermögens, wenn die Lohnsumme nach 5 Jahren nicht weniger als 400% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Übertragungszeitpunkt beträgt (neben weiteren Voraussetzungen).

#### Option 2:

100%ige Freistellung des Betriebsvermögens, wenn die Lohnsumme nach 7 Jahren nicht weniger als 700% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Übertragungszeitpunkt beträgt (neben weiteren Voraussetzungen).

## Steuersätze (ab 2002)



### Von 2002 bis 2008

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich... <b>Euro</b>	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

### 2009

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich... <b>Euro</b>	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11		
600.000	15		
6.000.000	19	50	50
13.000.000	23		
26.000.000	27		
über 26.000.000	30		

### Ab 2010

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich... <b>Euro</b>	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	
600.000	15	25	
6.000.000	19	30	50
13.000.000	23	35	
26.000.000	27	40	
über 26.000.000	30	43	

#### Impressum

Redaktion und Layout:  
Projektgruppe "Medienentwicklung und Medieneinsatz" im Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung

Verantwortlich für den Inhalt: Dozent Hartmut Sell

## Erben - Schenken - Steuern

Erbschaftsteuerreform zum 01.01.2009

Stand: 01.01.2010

- ein Überblick -



[www.bz-gotha.de](http://www.bz-gotha.de)

# Grundsätzliches

Das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) erfasst sowohl **Erwerbe von Todes wegen** als auch **Schenkungen**. Grundsätzlich löst die Übertragung von Wirtschaftsgütern dieselbe Steuer aus, egal ob der Gegenstand vererbt oder verschenkt wird.



## Bemessungsgrundlage

Die folgenden Vermögensarten werden mit dem gemeinen Wert bewertet. Der gemeine Wert entspricht i. d. R. dem Verkehrswert.

=> **Grundvermögen**

(z. B. unbebaute und bebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen)

=> **Betriebsvermögen**

(Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften)

=> **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen**

(Landwirtschaftliche Betriebe)

=> **Übriges Vermögen**

("alles andere", z. B. Bargeld, Sparvermögen, Aktien, Hausrat, PKW etc.)

# Neue persönliche Freibeträge

## (§ 16 ErbStG)

St. Kl.	Personenkreis	Freibetrag in Euro	
		alt	neu
I	Ehegatte	307.000	<b>500.000</b>
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000	<b>400.000</b>
	Enkelkinder	51.200	<b>200.000</b>
	Eltern und Großeltern <b>bei Erbschaften</b>	51.200	<b>100.000</b>
II	Eltern und Großeltern <b>bei Schenkungen</b> , Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	10.300	<b>20.000</b>
	III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	5.200
III	Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	5.200	<b>500.000</b>

# Steuerbefreiungen für Hausrat und andere bewegl. körperl. Gegenstände

## (§ 13 ErbStG)

Begünstigungstatbestand gemäß § 13	Freibetrag in Euro	
	alt	neu
Nr. 1a (Steuerklasse I)	41.000	<b>41.000</b>
<b>Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke</b>		
Nr. 1b (Steuerklasse I)	10.300	<b>12.000</b>
<b>andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG befreit</b>		
Nr. 1c (Steuerkl. II, III)	10.300	<b>12.000</b>
<b>Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände</b>		

## Sonstiges

Der **Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht** gem. § 16 Abs. 2 ErbStG wird von bisher 1.100 auf 2.000 Euro angehoben.

Der **Versorgungsfreibetrag** i. H. v. 256.000 Euro steht künftig auch dem überlebenden Lebenspartner einer Partnerschaftsgemeinschaft (wie einem Ehegatten) zu, weil zwischen Lebenspartnern in gleicher Weise Unterhaltsverpflichtungen wie unter Ehegatten bestehen (§ 17 Abs. 1 ErbStG).